

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1977

Nummer 29

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
791	8. 4. 1977	Zweite Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	222

791

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
Vom 8. April 1977**

Auf Grund von § 17 Abs. 1 und § 43 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Justizminister, dem Kultusminister und dem Chef der Staatskanzlei nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

Abschnitt I
Landschaftsplanung

§ 1
Systematik des Landschaftsplanes

(1) Der Landschaftsplan besteht aus der Grundlagenkarte I, der Grundlagenkarte II, der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht. Auf den Grundlagenkarten I und II ist deutlich zu vermerken, daß sie keinen Regelungscharakter haben.

(2) Die Grundlagenkarte I enthält die planerischen Vorgaben im Sinne von § 10 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes, soweit deren Erwähnung im Erläuterungsbericht nicht ausreicht, die Darstellung der wirtschaftlichen Nutzung im Sinne von § 11 Nr. 3 des Landschaftsgesetzes und die Ausgaben über die wichtigsten Erholungseinrichtungen des Plangebietes.

(3) Die Grundlagenkarte II enthält die Darstellung der prägenden Landschaftsteile, der für die Bewertung des Landschaftsbildes bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente, der besonderen Landschaftsschäden, der wertvollen natürlichen Lebensräume sowie die Abgrenzung planungsrelevanter ökologisch begründeter Landschaftseinheiten oder sonstige zeichnerisch darstellbare Ergebnisse einer Analyse des Naturhaushalts.

(4) Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung oder Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen im Sinne des § 12 des Landschaftsgesetzes, der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile nach § 13 des Landschaftsgesetzes und der Flächen, für die Festsetzungen oder Darstellungen nach den §§ 14 und 16 des Landschaftsgesetzes getroffen werden.

(5) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die Beschreibung der Entwicklungsziele gemäß § 12 des Landschaftsgesetzes, die näheren Bestimmungen für geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile nach § 13 des Landschaftsgesetzes, den Inhalt der Festsetzungen nach den §§ 14 und 15 des Landschaftsgesetzes sowie die Einzelheiten der vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 16 des Landschaftsgesetzes.

(6) Der Erläuterungsbericht enthält die planerischen Vorgaben im Sinne des § 10 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes, soweit sie nicht in die Grundlagenkarte I aufgenommen werden, sowie in knapper Form ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, insbesondere Ausführungen zur Eigentums- und Besitzstruktur, die naturräumliche Gliederung, die Lage des Plangebietes zu seiner Umgebung, die ökologische Charakterisierung und Bewertung abgegrenzter Landschaftseinheiten, die Angabe der Schutzgründe gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 des Landschaftsgesetzes und ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen oder Darstellungen gemäß den §§ 13 bis 16 des Landschaftsgesetzes getroffen werden. Der Erläuterungsbericht enthält ferner Einschränkungen und Vorbehalte, die sich aus den Zielen und Erfordernissen der Landesplanung ergeben.

(7) Zur Verdeutlichung einzelner Darstellungen und Festsetzungen können dem Landschaftsplan Anlagen beigefügt werden, soweit dies die Übersichtlichkeit des Planwerkes nicht beeinträchtigt.

§ 2
Planzeichen

Anlage 1 (1) In den Landschaftsplänen sollen die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet werden.

den. Die Darstellungsarten können miteinander verbunden werden.

(2) Soweit Festsetzungen oder Darstellungen in den Landschaftsplänen erforderlich sind, für die in der Anlage 1 keine Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt werden. Das gleiche gilt, wenn in besonderen Fällen die angegebenen Planzeichen für eine eindeutige Festsetzung oder Darstellung nicht ausreichen.

(3) Planzeichen sollen in Farbton, Strichstärke, Größe und Dichte den Planunterlagen so angepaßt werden, daß deren Inhalt erkennbar bleibt.

(4) Die verwendeten Planzeichen sind in den Landschaftsplänen zu erklären.

§ 3

Kartographische Grundlage

(1) Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist die Deutsche Grundkarte oder, soweit sie noch nicht vorhanden ist, eine geeignete Vorstufe der Deutschen Grundkarte; die kartographische Grundlage kann bis auf den Maßstab 1:15000 verkleinert werden.

(2) Bei landschaftlich wesentlich gleichartig strukturierten Plangebietes, insbesondere in großräumigen Waldgebieten der Naturparke, kann die topographische Karte des Landesvermessungsamtes im Maßstab 1:25000 verwendet werden. In diesem Falle können die Darstellungen der Grundlagenkarten I und II zusammengefaßt werden.

§ 4

Beteiligte Behörden und Stellen

(1) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind die nachstehenden Behörden und öffentlichen Stellen zu beteiligen, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind oder betroffen sein können:

1. die Bundesbahndirektion
2. die Oberpostdirektion
3. die Oberfinanzdirektion
4. das Wasser- und Schifffahrtsamt
5. die Wehrbereichsverwaltung
6. das Amt für Agrarordnung
7. das Bergamt
8. die untere Forstbehörde
9. das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt
10. das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft
11. die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen
12. die Straßbauverwaltungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen
13. das Geologische Landesamt
14. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
15. die Landesanstalt für Wasser und Abfall
16. die von der Landschaftsplanung betroffenen Gemeinden sowie die an das Planungsgebiet angrenzenden Gemeinden und Kreise
17. die Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege bei den Kreisen und kreisfreien Städten
18. der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
19. die Landwirtschaftskammer
20. die Industrie- und Handelskammer
21. die Handwerkskammer
22. der Landeskonservator
23. der Staatliche Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodentalertümer
24. die rechtlich verselbständigten Träger der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete
25. die sondergesetzlichen Wasserverbände und andere Wasserverbände von überörtlicher Bedeutung
26. das (Erz-)Bistum der Katholischen Kirche
27. die evangelische Landeskirche

(2) Den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen können Versorgungsgesellschaften (Gas, Wasser, Elektrizität) mit überregionaler Bedeutung gleichgesetzt werden.

(3) Bei Beginn der Arbeiten zur Aufstellung eines Landschaftsplans ist bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für den Planungsbereich bestehen.

(4) Zum Erörterungstermin nach § 18 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes ist der Regierungspräsident einzuladen.

Abschnitt II Wanderwege

§ 5

Umfang der Duldungspflicht

(1) Die Duldungspflicht nach § 43 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes beschränkt sich auf

- Anlage 2**
1. die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegten Markierungszeichen, sofern diese aufgeklebt oder in Farbe angebracht werden.
 2. Orientierungsschilder bis zur Größe von 30 × 40 cm,
 3. Markierungszeichen zur Kennzeichnung von Wanderwegen in Kurbereichen und zur Kennzeichnung von Skiwanderwegen, sofern diese aufgeklebt oder in Farbe angebracht werden.

Orientierungsschilder dürfen an Bäumen nur mit Aluminumnägeln befestigt werden.

(2) Die Kennzeichnung von Wanderwegen im Rahmen des Absatzes 1 darf nicht zur Beschädigung oder Verunstaltung von baulichen Anlagen oder zur Beschädigung von Bäumen oder sonstigen Gegenständen führen. Die Anbringung eines Markierungszeichens oder Orientierungsschildes steht der wirtschaftlichen Nutzung oder der sonstigen bestimmungsgemäßen Verwendung der betroffenen Sache nicht entgegen.

§ 6

Befugnis zur Kennzeichnung

(1) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen nach § 43 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes ist für bestimmte Gebiete zu erteilen. Für jedes Gebiet darf nur eine Organisation zur Kennzeichnung ermächtigt werden. Diese soll sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit den anderen überörtlichen Wandervereinigungen ihres Gebietes in Verbindung setzen. Abweichend hiervon kann für die Kennzeichnung von Rund- und Ortswanderwegen die Befugnis auch anderen Organisationen oder den Gemeinden erteilt werden; diese sollen sich über die Wegführung mit der für das Gebiet zuständigen Organisation abstimmen.

(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung neuer Wan-

derwege oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wanderwege mit der unteren Landschaftsbehörde sowie mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer oder, wenn es sich um Wald handelt, mit der unteren Forstbehörde ins Benehmen zu setzen.

§ 7

Markierungszeichen

(1) Zur Kennzeichnung von Wanderwegen dürfen nur die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Markierungszeichen verwendet werden. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann für bestimmte Wanderwege andere Markierungszeichen zulassen. Orientierungsschilder im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur an Kreuzungspunkten von Wanderwegen oder an anderen bedeutenden Stellen angebracht werden.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Markierungszeichen, die nicht der Anlage 2 zu dieser Verordnung entsprechen, dürfen unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 2 bis zum 31. Dezember 1981 verwendet werden. Die höhere Landschaftsbehörde kann die Frist zur Vermeidung unbilliger Härten für bestimmte Wanderwege angemessen verlängern.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Kurbereiche und Skiwanderwege.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 55 Nr. 20 des Landschaftsgesetzes handelt,

1. wer Wanderwege kennzeichnet, ohne hierzu gemäß § 6 befugt zu sein,
2. wer entgegen § 7 zur Kennzeichnung von Wanderwegen nicht zugelassene Markierungszeichen verwendet,
3. wer rechtmäßig angebrachte Markierungszeichen oder Orientierungsschilder unbefugt entfernt oder beschädigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1977

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

Anlage 1
(zu § 2)

schwarz-weiß vorhanden	schwarz-weiß geplant	farbig vorhanden	farbig geplant	Farbangaben
				
				
				

I. Grundlagenkarte I

1. Verwaltungsgrenzen

Für die übernommenen Darstellungen der Verwaltungsgrenzen siehe: "Musterblatt für die Topographische Karte 1:25.000" (Landesvermessungsamt = LVA) oder "Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5.000".

dazu:

1.1 Grenze des Plangebietes

1.2 Naturparkgrenze und Abgrenzung anerkannter bevorzugter Erholungsgebiete

2. Landesplanerische Darstellungen

Für die übernommene Darstellung aus Gebietsentwicklungsplan siehe Planzeichenverzeichnis zu Art. III § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz. GV. NW. 1973, Seite 228.

dazu: In Landesentwicklungsplänen dargestellte Ziele, soweit sie noch nicht in Gebietsentwicklungsplänen konkretisiert sind (z.B. Gebiete zur Grundwassernutzung, Lagerstätten, Gebiete für flächenintensive Großvorhaben).

3. Darstellungen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne

Für die übernommenen Darstellungen aus Flächennutzungsplänen und Festsetzungen aus Bebauungsplänen siehe Planzeichenverordnung zum Bundesbaugesetz vom 19. 1. 1965 und DIN Nr. 18002 vom September 1968.

dazu:

3.1 Naturschutzgebiet

3.2 Landschaftsschutzgebiet

3.3 Landschaftsbestandteil
3.31 unter Naturschutz oder kleines Naturschutzgebiet

3.32 unter Landschaftsschutz

3.4 Verbandsgrünfläche

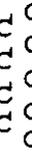
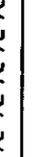
4. Verkehr

4.1 Verkehrswege, -anlagen oder -flächen (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze):

1. vorhanden
2. planfestgestellt oder durch Bebauungsplan festgesetzt
3. Plan ausgelegt oder Planung auf Grund gesetzlicher Vorschriften festgelegt

* Hierbei handelt es sich um Übernahmen aus vorliegenden oder eingeleiteten Plänen.

schwarz-weiß vorhanden	schwarz-weiß geplant*	farbig vorhanden	farbig geplant*	Farbangaben
				Rand: Geraniumrot hell, Kreis (ausgef.): Maigrün
				Rand: Geraniumrot hell, Kreis (ausgef.): Maigrün
				Kreis (ausgef.): Maigrün
				Kreis (ausgef.): Maigrün
				Rand und Kreis (ausgef.): Nachtgrün

schwarz-weiß vorhanden	schwarz-weiß geplant	farbig vorhanden	farbig geplant	Farbangaben
				
				
				flächig: Kadmium zitron
   				flächig: Permanentgrün dunkel
   				flächig: Permanentgrün dunkel

Für die nachrichtlich übernommenen Darstellungen der vorhandenen und geplanten Straßen siehe die Planzeichen gemäß "Musterblatt für die Topographische Karte 1:25.000" (LVA) oder "Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5.000".

4.2 Parkplatz

4.3 Freiballonaufstiegplatz

5. Land- und Forstwirtschaft

Die Planzeichen für Acker- und Grünland gem. "Musterblatt für die Topographische Karte 1:25.000" (LVA) oder "Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5.000".

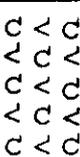
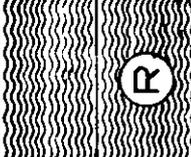
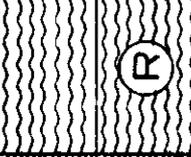
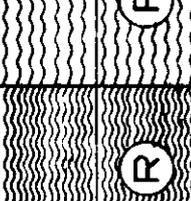
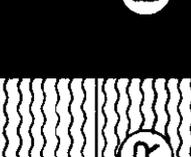
Für die übernommenen Darstellungen aus Flächennutzungsplänen und Festsetzungen aus Bebauungsplänen siehe Planzacheverordnung zum Bundesbaugesetz vom 19. 1. 1965 und DIN Nr. 18002 vom September 1968.

dazu:

Acker (vorhanden)

5.1 Laubwald

5.2 Nadelwald

schwarz-weiß vorhanden	schwarz-weiß geplant*	farbig vorhanden	geplant*	Farbangaben
  				flächig: Permanentgrün dunkel
  	  			flächig: Chromgelb dunkel
  	  			flächig: Blauviolett
				vorhanden (flächig), geplant (jeder 2. Streifen): Bergblau
				vorhanden (flächig), geplant (jeder 2. Streifen, außer Kreis): Bergblau

5.3 Mischwald

5.4 Sonderkulturen (Unterscheidung der Anbaufrucht durch Abkürzung, z.B.: B = Baumschule)

5.5 Brachfläche (vorhanden, bzw. potentiell)

5.6 Waldfläche mit Schutzfunktion } siehe Wald-funktions-karte

5.7 Erholungswald

6. Wasserwirtschaft

Für die übernommenen Darstellungen aus Flächennutzungsplänen und Festsetzungen aus Bebauungsplänen siehe Planzeichenverordnung zum Bundesbaugesetz vom 19. 1. 1965 und DIN Nr. 18002 vom September 1968.

dazu:

6.1 See, Teich, Stausee

6.2 Rückhaltebecken

* zu 6.: Hierbei handelt es sich um Übernahmen aus vorliegenden oder eingeleiteten Plänen.

7. Bergbau-, Abgrabungs- und Abfallbe-seitigungsflächen
 Für die übernommenen Darstellungen aus Flächennutzungsplänen und Festsetzungen aus Bebauungsplänen siehe Planzeichenverordnung zum Bundesbaugesetz vom 19. 1. 1965 und DIN Nr. 18002 vom September 1968.

dazu:

7.1 Abgrabung (z.B.: Tonabbau)

7.2 Abgrabung (außer Betrieb)

8. Erholungseinrichtungen und Sportanlagen

8.1 Wanderweg

8.2 Radweg

8.3 Reitweg

8.4 Aussichtspunkt

8.5 Sportplatz

8.6 Spielplatz

schwarz-weiß vorhanden	schwarz-weiß geplant*	farbig vorhanden	farbig geplant*	Farbangaben
				Quadrat (ausgef.): Geraniumrot hell
				Quadrat (ausgef.): Geraniumrot hell

* Hierbei handelt es sich um Übernahmen aus vorliegenden oder eingeleiteten Plänen.

II. Grundlagenkarte II

9. Naturräumliche Einheiten

Siehe Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Übernommen werden die Einheiten der fünften Ordnung; z.B.: 222 . 10 , soweit vorhanden, sonst 4. Ordnung.

10. Planungsrelevante ökologisch begründete Landschaftseinheiten

1 - n

11. Schutzwürdige Gebiete

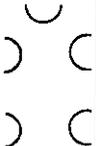
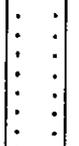
Nr. 1 - n

B = Botanik
 Z = Zoologie / Geomorphologie
 G = Geologie /
 L = Limnologie

NWZ = Naturwaldzelle

* Keine Volltöne, nur leicht anlegen!

schwarz-weiß vorhanden	farbig vorhanden	geplant	Farbangaben
..... Nr.			
<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; display: inline-block;"> Nr. </div>	Nr.		von blau (feucht) bis gelb (trocken)*
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> 1 B </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> 1 B </div>		Rand und Linien (außer Kreis): Zinnober
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> 1 NWZ </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> 1 NWZ </div>		Rand und Linien (außer -Kreis): Zinnober

schwarz-weiß vorhanden	schwarz-weiß geplant	farbig vorhanden	farbig geplant	Farbangaben
				
				
				
				

12. Prägende Landschaftsteile

Für die Darstellung der prägenden Landschaftsteile siehe "Musterblatt für die Topographische Karte 1:25.000 (LVA) oder "Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5.000".

dazu:

12.1 Hochflutrinne

12.2 Wiesental, Sieke

12.3 Hügelkuppe, Bergkegel

12.4 Kolk

13. Gliedernde und belebende Einzel-
elemente

Für die Darstellung der gliedernden und belebenden Einzelelemente siehe "Musterblatt für die Topographische Karte 1:25.000 (LVA) oder "Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5.000".

dazu: 20.1 bis 20.12

14. Geschädigte Landschaftsteile
Begrenzung ggf. entfallend

14.1 Erosion durch Wind

14.2 Kaltluftgefährdetes Gebiet

14.3 Nachhaltige Veränderungen der Wasserstände und des Bodenwasserhaushaltes

15. Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen

15.1 ungeordnete Müllkippe

15.2 Verfallene Gebäude oder sonstige störende Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 4 Landschaftsgesetz)

15.3 Für die Landschaftsplanung relevante Emissionsquellen

schwarz-weiß vorhanden geplant	farbig vorhanden geplant	Farbangaben
	▲	Dreieck (ausgef.): Geraniumrot hell
	▲	Dreieck (ausgef.): Geraniumrot hell
	▲	Dreieck (ausgef.): Geraniumrot hell

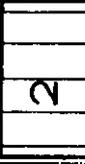
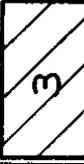
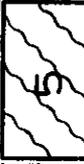
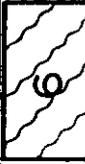
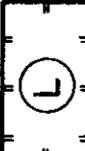
III. Entwicklungs- und Festsetzungskarte

16. Entwicklungsziele für die Landschaft

- 16.1 Erhaltung
- 16.2 Anreicherung
- 16.3 Wiederherstellung
- 16.4 Ausbau
- 16.5 Ausstattung
- 16.6 mögliche sonstige Entwicklungsziele

17. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile

- 17.1 Naturschutzgebiet
- 17.2 Landschaftsschutzgebiet
- 17.3 Landschaftsbestandteil
- 17.31 unter Naturschutz oder kleines Naturschutzgebiet

schwarz-weiß Festsetzung Darstellung	farbig Festsetzung Darstellung	Farbangaben
		
		
		
		
		
		
		Rand: Geraniumrot hell Kreis (ausgef.): Maigrün
		Rand Geraniumrot hell Kreis (ausgef.): Maigrün
		Kreis (ausgef.): Maigrün

schwarz-weiß Festsetzung Darstellung	farbig Festsetzung Darstellung	Farbangaben
		Kreis (ausgef.): Maigrün
		Rand und Kreis (ausgef.): Blauviolett
		Rand und Kreis (ausgef.): Blauviolett
		Rand und Kreis (ausgef.): Blauviolett
		Rand: Maigrün sonst: Geraniumrot hell
		Rand und rechte Hälfte (ausgef.): Maigrün, linke Hälfte: Geraniumrot hell
		Rand: Maigrün

17.32 unter Landschaftsschutz

18. Bindungen für Brachflächen

18.1 natürliche Entwicklung

18.2 Bewirtschaftung oder Pflege

18.3 anderweitige (Sonder-) Nutzung,
z.B.: Erholungsnutzung, Aufforstung

19. Besondere Festsetzung für die
forstliche Nutzung

19.1 Erstaufforstungsverbot

19.2 Erstaufforstung mit Ausschluß
bestimmter Arten

19.3 Beibehaltung des Bestandes mit Laub-
holz, bzw. überwiegend Laubholz

19.4 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil

19.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

20. Vorgesehene Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

20.1 Baumreihe

20.2 Baumgruppe

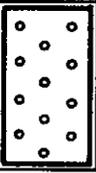
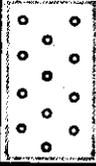
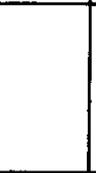
20.3 Einzelbaum

20.4 Hecke

20.5 Wallhecke

20.6 Ufergehölz

20.7 Waldrandbepflanzung

Schwarz-weiß Festsetzung Darstellung	Farbig Festsetzung Darstellung	Farbangaben
		Rand: Maigrün
		Randausfüllung: Maigrün sonst: Geraniumrot hell
		
		
		
		
		
		
		

	schwarz-weiß Festsetzung		farbig Festsetzung		Farbangaben
	Darstellung	Darstellung	Darstellung	Darstellung	
20.8 Windschutzpflanzung					
20.9 Bodenschutzpflanzung					
20.10 Immissionsschutzpflanzung					
20.11 Flurgehölz					
20.12 Bienenweide					
20.13 Aufforstung					Kreis (ausgef.): Permanentgrün dunkel
20.13.1 Laubholz					Kreis (ausgef.): Permanentgrün dunkel
20.13.2 Nadelholz					Kreis (ausgef.): Permanentgrün dunkel
20.13.3 Laub- Nadel- Mischwald					Kreis (ausgef.): Zedergrün
20.14 Rekultivierungsflächen					Quadrat und Diagonale: Geraniumrot hell
20.15 Beseitigung störender Anlagen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 Landschafts- gesetz)					
20.16 Pflegemaßnahmen					

- 20.8 Windschutzpflanzung
- 20.9 Bodenschutzpflanzung
- 20.10 Immissionsschutzpflanzung
- 20.11 Flurgehölz
- 20.12 Bienenweide
- 20.13 Aufforstung
- 20.13.1 Laubholz
- 20.13.2 Nadelholz
- 20.13.3 Laub- Nadel- Mischwald
- 20.14 Rekultivierungsflächen
- 20.15 Beseitigung störender Anlagen
(§ 16 Abs. 1 Nr. 4 Landschafts-
gesetz)
- 20.16 Pflegemaßnahmen

Farbskala

Kadmium zitron



Chromgelb dunkel



Zinnober



Geraniumrot hell



Blauviolett



Bergblau



Nachtgrün



Permanentgrün dunkel



Maigrün



Zedergrün

Hinweis:

- Bei Überlagerung von Planzeichen können flächendeckende Planzeichen auf die Randbereiche der abgegrenzten Flächen beschränkt bleiben.

Vorgeschriebene Markierungszeichen
im Sinne von § 7 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

I. Überörtliche Wege

Die Wanderstrecken werden mit arabischen Ziffern numeriert.

-  weißes Liegekreuz, nur für Hauptwanderwege (HW)
-  weiße Raute, nur für Bezirkswanderwege
-  schwarzer Keil für von Nord nach Süd führende und schwarzer Winkel für von Ost nach West
-  führende Hauptwanderwege des Eifelvereins südlich der Bahnlinien Köln - Düren - Aachen

II. Ortswanderwege

Die Numerierung mit arabischen Ziffern kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

-   weißes, offenes und weißes gefülltes Quadrat
-   weißes, offenes und weißes gefülltes Dreieck
-   weißes waagerechtes Rechteck und weißer Doppelstrich
-   weißes Z und weißes U
-   weiße Wolfsangel und weißes, auf den Kopf gestelltes T

-  weißer Kreisring für Rundwanderwege um Orte (evtl. mit Anfangsbuchstaben des Ortes im Kreisinnern)

III. Rundwanderwege

1 2 weiße arabische Zahlen für Rundwanderwege

A1 A2 usw. für Rundwanderwege, ausgehend von Wanderparkplätzen

IV. Zugangswege

∠ weißer Winkel für Zugangswege zu HW

H Zugangsweg zu Jugendherbergen

N Zugangs- und Verbindungsweg zu Naturfreundehäusern

H weißes H, nur Hüttenzugangsweg

Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.